Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2807

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Staatssekretär

Vorsitzender des
Sonderausschuss Verfassungsreform
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Landtagspräsidenten Klaus Schlie

Postfach 7121
24171 Kiel

14. April 2014

**Fortbestehende Bedeutung des Art. 58 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Sonderausschusses Verfassungsreform,

mit Email vom 27. März 2014 hat die Geschäftsführung des Sonderausschusses Verfassungsreform des Schleswig-Holsteinischen Landtages (18. WP) dem Innenministerium eine „Zusammenstellung der Ergebnisse der Klausurtagung vom 24. März 2014" übersandt. Diese Zusammenstellung ist als internes Arbeitspapier 102 (AP 102) eingeordnet und enthält unter der Ziffer 10.3 „Redaktionelle Bereinigung" die an die Landesregierung gerichtete Bitte, zur **fortbestehenden Bedeutung des Art. 58 Abs. 1** der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) in der Fassung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 102), Stellung zu nehmen. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Art. 58 Abs. 1 LV lautet:

> *„Mit Wirkung vom 27. November 1945 gilt auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht."*

Die verfassungsrechtliche Würdigung des Innenministeriums kommt zu dem Ergebnis, dass eine zwingende Notwendigkeit, die Vorschrift des Art. 58 Abs. 1 in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu belassen, nicht besteht, ein Verzicht auf ihre Streichung sich aber aus rechtshistorischen Überlegungen heraus durchaus begründen ließe.

Leitend dafür sind folgende Erwägungen:

Postfach 71 25, 24171 Kiel | Telefon 0431 9 88-0 | Telefax 0431 9 88-2833 | bernd.kuepperbusch@im.landsh.de |
www.landesregierung.schleswig-holstein.de |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Für die endgültige Einbeziehung der – ehemals mecklenburgischen – Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz in das Staatsgebiet des Landes Schleswig-Holstein ist eine ausdrückliche territoriale Zuordnung im Wortlaut der Landesverfassung nicht mehr erforderlich, seit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages[1] die Grenzen u.a. der Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern untereinander festlegte und dabei auf das vorangegangene DDR-Ländereinführungsgesetz[2] vom 22.07.1990 Bezug nahm.[3]

Durch dieses DDR-Ländereinführungsgesetz wurde die durch früheres DDR-Gesetz vom 23.07.1952[4] vorgenommene Aufteilung der ehemaligen Länder in Verwaltungsbezirke aufgehoben, indem u.a. das Bezirksterritorium des Bezirks Rostock, zu welchem auch der mecklenburgische Kreis Grevesmühlen – früher: Kreis Schönberg – zählte, in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurde (§ 1 Abs. 1 DDR-Ländereinführungsgesetz).

Die Gebiete der ehemals mecklenburgischen Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz waren nämlich bereits vor Inkrafttreten der Aufteilung der ehemaligen Länder in DDR-Verwaltungsbezirke am 23.07.1952 unter schleswig-holsteinischer Hoheit, weil bereits wenige Monate nach Ende des Zweiten Weltkrieges – am 13.11.1945 – die örtlich zuständigen Offiziere der *British Army of the Rhine* und der Roten Armee der Sowjetunion, Generalmajor *Colin Barber* und Generalmajor *Nikolai Lyaschenko*, einen vorläufigen Gebietsaustausch zum Zwecke der Zonengrenzbegradigung vertraglich vereinbart hatten, der u.a. vorsah, dass die mecklenburgischen Gemeinden Ziethen, Mechow. Bäk und Römnitz des damaligen Kreises Schönberg der britischen Besatzungszone angehören würden (sog. *Barber-Lyaschenko*-Abkommen).[5] In der Rechtsprechung ist bestätigt, dass nach dem Gebietstausch die oberste Staatsgewalt in den betroffenen Gebieten von der jeweils gebietszuständigen Macht ausgeübt wurde[6], unabhängig davon, ob durch den Gebietstausch staatsgebietsrechtlich Ländergrenzen verändert wurden oder nicht, und dass eine staatsrechtliche Absonderung dieser Gemeindegebiete dergestalt, dass sie zwar mecklenburgisches Gebiet, aber unter schleswig-holsteinischer Staatsgewalt seien – so sie denn wirklich erfolgt wäre – jedenfalls keine rechtspraktische Bedeutung erlangt habe.[7]

---

[1] Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 II S. 889).
[2] Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR-Ländereinführungsgesetz) vom 22.07.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 955).
[3] Anlage II Kapitel II Sachgebiet A – Staats- und Verfassungsrecht Abschnitt II des Einigungsvertrages: *„Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft:*
*§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und 3, §§ 22, 23 Abs. 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955).*"
mit folgenden Änderungen: In § 1 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 tritt an die Stelle des Datums 14. Oktober 1990 das Datum 3. Oktober 1990.
[4] Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23.07.1952 (GBl. DDR 1952 I S. 613).
[5] *Nolte/Tams* in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Kommentar zur Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Art. 58 Rdnr. 8; *von Mutius* in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, Kiel 1995, Art. 58 1 ff.
[6] Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.1995 – 7 B 424/95 –, zit. nach juris Rdnr. 1.
[7] Kammerbeschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18.10.1994 – 2 BvR 611/91 –, zit. nach juris Rdnr. 51 f; auch *Nolte/Tams* a.a.O. Art. 58 Rdnr. 11 ff.; *von Mutius* a.a.O. Art. 58 Rdnr. 4 ff..

Weil die Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz aber schon bei der Aufteilung der damaligen Länder in Verwaltungsbezirke am 23.07.1952 nicht mehr der Hoheitsgewalt des Verwaltungsbezirks Rostock unterfielen, ist aus der Fassung des Einigungsvertrages und dem in Bezug genommenen DDR-Ländereinführungsgesetz zu schließen, dass die vor 1952 vorgenommene – zunächst vorläufige, dann über Jahrzehnte bestehende – Gebietsänderung für die Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz als endgültig akzeptiert werden soll und die damalige DDR im bisherigen räumlichen Gebietszuschnitt ihrer 15 Verwaltungsbezirke bzw. fünf neu gebildeten Länder der Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist.[8]

Damit sind die ehemals mecklenburgischen Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz spätestens seit dem 03.10.1990 auf schleswig-holsteinischem Staatsgebiet.[9] Eine klarstellende Formulierung in der Landesverfassung speziell für diesen Sonderfall braucht es daher nicht (mehr).

Neben der Sonderregelung für die vier ehemals mecklenburgischen Gemeinden ist in Art. 58 Abs. 1 LV **auch die grundsätzliche Regelung** der räumlichen Geltung des schleswig-holsteinischen Landesrechts angedeutet („*... gilt **auch** ...*").[10]

Danach gilt schleswig-holsteinisches Landesrecht auf schleswig-holsteinischem Landesgebiet.[11] Dem zugrunde liegt der allgemeine Grundsatz des Völker- und Staatsrechts, nach dem – vorbehaltlich abweichender Regelungen – Gesetze eines Staates oder eines Gliedstaates grundsätzlich auf seinem Gebiet Geltung beanspruchen.[12] Dieser Grundsatz findet wiederum seine Grundlage im Prinzip territorial verstandener Souveränität moderner Staaten, die als Gebietskörperschaft in erster Linie territorial verfasst sind.[13]

Angesichts der unumstrittenen Geltung dieser völker- und staatsrechtlichen Grundsätze ist eine verfassungsrechtliche Normierung des Geltungsbereichs schleswig-holsteinischen Landesrechts aus rechtsdogmatischer Sicht nicht erforderlich und in der deutschen Praxis unüblich.

Ungeachtet dessen bestehen aber auch keine durchgreifenden Bedenken dagegen, die Vorschrift in der Landesverfassung zu belassen. Für ihre Beibehaltung lassen sich insbesondere rechtshistorische Gesichtspunkte anführen. Denn immerhin stellen der (Gemeinde-)Gebietstausch zwischen den Streitkräften Großbritanniens und der Sowjetunion aus dem Jahr 1945, seine Hintergründe sowie die sich anschließende Rechtsentwicklung eine bedeutende Entwicklung deutscher Rechtsgeschichte und zugleich schleswig-

---

[8] *Nolte/Tams* a.a.O. Art. 58 Rdnr. 16 f.; *von Mutius* a.a.O. Art. 58 Rdnr. 16.
[9] *Klee*, Einigungsvertrag und innerdeutsche Grenzen, in: SchlHAnz 1992, 2 (7).
[10] *Nolte/Tams* a.a.O. Art. 58 Rdnr. 5.
[11] *Nolte/Tams* a.a.O. Art. 58 Rdnr. 5.
[12] *Isensee* in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VI – Bundesstaat, 3. Auflage 2008, § 126 Rdnr. 21; *Nolte/Tams* a.a.O. Art. 58 Rdnr. 5.
[13] *Nolte/Tams* a.a.O. Art. 58 Rdnr. 5.

holsteinischer Landesgeschichte dar, die zunächst in der Vorschrift des Art. 50 Abs. 1 der früheren Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13.12.1949 ihren Niederschlag gefunden hat und schließlich durch die wortgleiche Überführung in Art. 58 Abs. 1 der Landesverfassung auch heute noch dokumentiert wird. Die Entscheidung, ob dies ein Festhalten an der Vorschrift rechtfertigen mag, obliegt freilich den Mitgliedern des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Küpperbusch